



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Frau Karin Ritzal
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an: st1@bmk.gv.at
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 10. Februar 2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (41. KFG-Novelle)
GZ: 2022-0.910.474**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 125 KFG:

Die Bundeskammer spricht sich ausdrücklich gegen eine weitere Aufweichung der notwendigen fachlichen Qualifikation gemäß § 125 KFG (Sachverständige:r für Einzelprüfungen) aus, wie sie nun durch die Ergänzung des Abs. 4 geplant ist.

Aus Sicht der Bundeskammer können die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen (Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk, (Berufs-)Reifeprüfung und dreijährige Tätigkeit im Kraftfahrwesen) weder das notwendige vertiefende (rechtliche) Wissen noch die praktische Erfahrung für die geforderte Sachverständigentätigkeit im Kraftfahrwesen gewährleisten. Die Tätigkeit als Sachverständige:r in einem für Leib und Leben so wichtigen Bereich kann nur durch dazu entsprechend ausgebildete Personen, wie sie in § 125 Abs. 2 KFG genannt sind, umfassend und fachlich einwandfrei erbracht werden. Wenn eine nicht entsprechend ausgebildete Person derartig komplexe Sachverständigentätigkeit erbringt, kann dies im Falle eines Unfalles nicht nur für die Person selbst, sondern auch für den/die bestellenden Landeshauptmann/Landeshauptfrau rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

So werden etwa in der Steiermark ausschließlich Ziviltechniker:innen, Technische Büros – Ingenieurbüros und akkreditierte Prüfstellen als nichtamtliche Sachverständige für die Durchführung der Genehmigungstätigkeit im Zusammenhang mit Fahrzeugänderungen für jeweils ein Jahr bestellt. Eine Wiederbestellung ist an die Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem und die laufende technische und rechtliche Weiterbildung geknüpft. Diese strengen Bestellungskriterien haben sich

- bislang bestens bewährt, weshalb nachdrücklich angeregt wird, den im Entwurf vorgesehenen § 125 Abs. 4 KFG ersatzlos zu streichen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Ziviltechniker:innen auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet insbesondere zur Erbringung von prüfenden, überwachenden oder beratenden Leistungen und zur Erstellung von Gutachten berechtigt sowie mit öffentlichen Glauben versehene Personen sind (§ 3 ZTG). Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat eine Hochschulausbildung (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der staatlichen Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets erfüllen somit schon Kraft ihrer Funktion die geforderten Voraussetzungen und sind als Sachverständige für Begutachtungen nach § 125 KFG besonders geeignet.

Nachdem in jedem Bundesland Ziviltechniker:innen mit einschlägiger Befugnis tätig sind, kann der, in den Erläuterungen zu § 125 Abs. 4 KFG zur Begründung herangezogene Mangel an Sachverständigen insgesamt nicht nachvollzogen werden. Es wird vielmehr eine Klarstellung dahingehend angeregt, wonach Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets jedenfalls als Sachverständige gemäß § 125 KFG zu bestellen sind.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Vizepräsident